

Präambel

Die Hochschule Osnabrück errichtet eine Stiftung mit dem Ziel der Förderung der Forschung und der Studienbedingungen. Zweck der Stiftung soll die Förderung der gesamten Breite von Studium, Lehre und Forschung der angewandten Wissenschaften der Hochschule Osnabrück sein.

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung für angewandte Wissenschaften Osnabrück.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Osnabrück.

§ 2 - Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der angewandten Wissenschaften sowie der Bildung und Erziehung durch die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen an der Hochschule Osnabrück.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
1. Vergabe von Stipendien an Studierende
 2. Auslobung von Preisen für besondere Leistungen im Studium
 3. Vergabe von Darlehen an Studierende
 4. Bezuschussung von Studienexkursionen und studentischen Praktika
 5. Finanzierung ergänzender Sachausstattung in der Lehre (Laborgeräte, Bücher, Lehrmittel, Musikinstrumente, etc.)

6. Befristete Finanzierung ergänzender Personalausstattung in der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Lehre durch Tutorien, Lehraufträge, Stiftungsprofessuren, wobei die Stiftung keine Personalgestellung vornimmt
 7. Auslobung von Preisen für herausragende Leistungen in der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Lehre
 8. Finanzierung von Projekten in angewandter Forschung (ohne Auftragsforschung)
 9. Auslobung von Preisen für herausragende wissenschaftliche Leistungen in angewandter Forschung bzw. künstlerischer Leistungen in Musik, Theater und Design
- an der Hochschule Osnabrück.

Der Stiftungszweck wird auch verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln gem. § 58 Ziff. 1 AO an die Hochschule Osnabrück zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks.

Darüber hinaus beschafft die Stiftung Mittel für die Hochschule Osnabrück zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Hochschule. Daneben kann die Stiftung Mittel zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke durch andere Körperschaften, Stiftungen und Treuhandstiftungen beschaffen, diese können auch von der Stiftung selbst gegründet werden.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 - Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Darüber hinaus beabsichtigt die Stifterin weitere Vermögensdotationen. Zustiftungen Dritter sind möglich.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Empfängt die Stiftung Spenden oder Zustiftungen aus nach § 11 NHG gebundenen Mitteln (Studienbeiträgen), sind diese ausschließlich für Projekte, die der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen dienen, zu verwenden.

- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 - Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilzunehmen.

- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 - Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Dies sind
- der jeweilige Präsident/die jeweilige Präsidentin der Hochschule Osnabrück,
 - der jeweilige hauptberufliche Vizepräsident/die jeweilige hauptberufliche Vizepräsidentin der Hochschule Osnabrück,
 - ein weiteres von der Hochschulleitung bestelltes Mitglied des Präsidiums der Hochschule Osnabrück,
 - ein vom Studierendenparlament der Hochschule benanntes studentisches Mitglied.

Die Amtszeit der unter Spiegelstrich 3 und 4 aufgeführten Vorstandsmitglieder endet durch Widerruf der jeweiligen Institution.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte auf einen Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein.

§ 8 - Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die stellvertretende/den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbeson-

dere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13.
- (3) Einzelne Aufgaben kann der Vorstand auf Dritte übertragen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 9 - Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus maximal zehn Personen. Vier Personen werden benannt durch das Studierendenparlament der Stifterin. Vier Mitglieder werden benannt durch die Hochschulleitung der Stifterin. Ein Mitglied wird durch den Stiftungsrat der Stifterin benannt. Ein Vertreter/eine Vertreterin des gesellschaftlichen Interesses wird durch das Präsidium der Stifterin benannt. Jener/jene soll eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens darstellen, die in seinem/ihrem Werdegang eine Nähe zur Wissenschaft gezeigt hat.

- (2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit der vom Studierendenparlament benannten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der übrigen Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern erfolgt die Nachfolge analog § 9 (1).

§ 10 - Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Verwirklichung der Stiftungszwecke, insbesondere bei der Erstellung von Richtlinien für die Vergabe von Stipendien.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 11 - Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 12 und 13 dieser Satzung.

- (3) Ein Beschluss zur Verwendung von Erträgen aus Mitteln, die der Stiftung aus Studienbeiträgen zur Verfügung gestellt worden sind, muss im Einvernehmen mit der studentischen Vertretung im Vorstand getroffen werden. Gleiches gilt für eine mögliche künftige Ersatzfinanzierung des Landes, sofern haushaltsrechtlich zulässig.

§ 12 - Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen auch ohne wesentliche Veränderung der Verhältnisse (§ 7 Abs. 1 NStiftG). Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums. Der Vorstandsbeschluss muss einstimmig erfolgen. Der neue Zweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 13 - Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Der Vorstand und das Kuratorium können mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder nach Zustimmung durch die Stifterin die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14 - Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Hochschule Osnabrück oder deren Rechtsnachfolge-

rin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die den Satzungszwecken der Stiftung möglichst nahe kommen

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der angewandten Wissenschaften sowie der Bildung und Erziehung im Sinne der Satzungszwecke der Stiftung.

§ 15 - Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

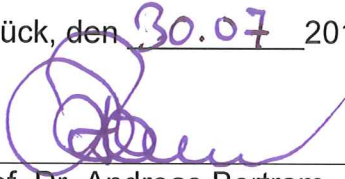
§ 16 - Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 - Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Regierungsvertretung des Regierungsbezirks Weser-Ems in Oldenburg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Osnabrück, den 30.07 2013



Prof. Dr. Andreas Bertram,
(Präsident)